

# **Satzung des Flecken Harpstedt über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen der Erschließungsanlagen**

## **“Kastanienallee” und “Am Kleinen Wege”**

Aufgrund von § 132 Baugesetzbuch ( BauGB ) und § 10 Abs. 5 der Satzung des Fleckens Harpstedt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 05.10.1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 11.12.1987, i. V. m. §§ 6 u. 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung ( NGO ), hat der Rat des Flecken Harpstedt am 28.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Gemäß § 10 Abs. 5 der Erschließungsbeitragssatzung des Fleckens Harpstedt wird abweichend von § 10 Abs. 2 b) der Erschließungsbeitragssatzung festgelegt, dass die Erschließungsanlagen “Kastanienallee” und “Am Kleinen Wege” endgültig hergestellt sind, wenn die Geh- und Radwege eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn erhalten haben sowie eine Befestigung mit Pflasterfläche aufweisen.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unberührt.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Harpstedt, den 29.06.2004**

Pergande  
Bürgermeister

L.S.

Cordes  
Gemeindedirektor